



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Lenk Paper TN GmbH, Richard-Lenk-Str. 19 – 23, 77876 Kappelrodeck betreibt eine Papierfabrik (Hauptanlage) am Standort Donaueschinger Str. 18, 79822 Titisee-Neustadt, Flurstücknummer 539. Für die dortige Papierproduktion wird Energie in Form von Dampf benötigt. Aktuell erfolgt die Versorgung mittels Ferndampf auf Erdgasbasis. Um den Carbon Foot Print zu optimieren und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren hat die Lenk Paper TN GmbH eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerks auf Basis von erneuerbaren Energien (Biomasse) und die Errichtung und den Betrieb eines Brennstofflagers beantragt. Das Biomasseheizwerk ist eine Nebenanlage zur Hauptanlage Papiermaschine.

Für das beantragte Vorhaben stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen gemäß § 5 Abs.1 S.1 UVPG fest, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht,

Für die Hauptanlage der Nr. 6.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergibt sich durch das Vorhaben keine Änderung. Die von der Änderung betroffene Nebenanlage unterliegt der Nr. 8.1.1.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben war hierfür gemäß § 9 Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG über eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Prüfung ergaben sich folgende wesentliche Ergebnisse:

### Anlagenstandort

Der geplante Anlagenstandort liegt nicht innerhalb eines Bebauungsplans. Das Betriebsgelände der Papierfabrik Titisee wird bereits seit dem 19. Jahrhundert gewerblich genutzt. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich, in dem die Errichtung der BMHW-Anlage auf dem Gelände der Papierfabrik geplant ist, als Gewerbegebiet ausgewiesen. Für die Errichtung

des neuen BMHW wird das bestehende Betriebsgelände (ehemals altes Produktionsgebäude) beansprucht. Das bestehende Betriebsgelände wird flächenmäßig nicht erweitert. Weitere Anlagen werden nicht beeinträchtigt.

## Luft

In der TA Luft sind die erforderlichen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen beschrieben. Sie sind als Beurteilungskriterien für die Auswirkungen heranzuziehen. Außer Lärm werden beim Betrieb der Anlage bestimmte Luftschadstoffe emittiert. Bei der Verbrennung der Biomasse werden Luftschadstoffe wie Kohlenmonoxid, Stickoxide, Staub, Ammoniak, anorganische Chlorverbindungen und Quecksilber freigesetzt. Durch die dem Stand der Technik entsprechende Feuerungstechnik sowie die nachgeschaltete Abgasreinigungsanlage wird die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß der 44. BImSchV sichergestellt.

Als Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für Geruch wurde festgestellt, dass die Immissionswerte in den Wohngebieten sowie in gewerblich genutzten Flächen weiterhin unterschritten werden. Die Bagatellmassenströme für geführte Quellen für Staub, Stickstoffdioxid und Quecksilber nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft werden unterschritten. Für die diffusen Quellen wird der Bagatellmassenstrom für Gesamtstaub ebenfalls unterschritten. Die Schadstoffe Stickstoffoxide und Ammoniak und die Geruchsemissionen wurden in einer Ausbreitungsrechnung berücksichtigt, da die Bagatellmassenströme überschritten sind bzw. im Einwirkungsbereich der Anlage empfindliche Pflanzen und Ökosysteme vorhanden sind.

Bei der Bewertung der Geruchsimmissionen wurde festgestellt, dass ein Überschreiten der Immissionswerte für schutzwürdige Wohn- und Mischgebiete entlang der Donaueschinger Straße, der Stalterstraße und am Kapfweg nicht zu befürchten ist. An der Wohnbebauung wird der Irrelevanzwert eingehalten bzw. weit unterschritten. Bei Einhaltung des Irrelevanzwertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben eine belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht. Für die gewerbliche Bebauung an der Straße Bieberwiese lässt sich abschätzen, dass auch hier der zulässige Immissionswert sicher eingehalten wird.

Eine allgemeine Vorprüfung zu den Stickstoffdioxid- und Ammoniakkonzentration in Biotopen ergab, dass die Irrelevanzwerte nach 4.4.1 und Anhang 1 TA Luft nicht erreicht werden. Eine Gefährdung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch erhöhte Stickstoffdioxid- und Ammoniakkonzentration ist nicht zu erwarten. Der ermittelte Wert für die

Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition in den zu bewertenden geschützten Biotopen nach Anhang 9 der TA Luft liegt unter 5 kg N/(ha-a). Insgesamt wird abgeschätzt, dass das Biomasseheizwerk nicht zu einer relevanten Erhöhung der Stickstoffdeposition oder zu einer Überschreitung der Critical Loads in zu schützenden Biotopen im Untersuchungsraum beiträgt.

#### Lärmbelastung und Verkehrsaufkommen

Zur Beurteilung der Relevanz von Geräuschimmissionen wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Mit der durchgeführten Ausbreitungsrechnung wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an den maßgebenden Immissionsorten (IO 1 Stalter Straße 36, IO 4 Donaueschinger Straße 20-26, IO 5 Donaueschinger Straße 11/13, IO 6 Donaueschinger Straße 7c, IO 8 Kapfweg 9) eingehalten und um mindestens 6 dB unterschritten werden. Nach Punkt 3.2.1 TA Lärm ist hierfür somit die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nicht erforderlich. An den übrigen untersuchten Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit um mehr als 10 dB unterschritten. Diese Immissionsorte liegen somit nicht mehr im Wirkungsbereich der Papierfabrik und des Biomasseheizwerkes.

#### Fauna-Flora-Habitate

Im zu betrachtenden Beurteilungsradius des Projektes befinden sich, der Naturpark Südschwarzwald im Landschaftsschutzgebiet Titisee-Neustadt. FFH Gebiete sind nicht betroffen. Das Anlagengelände ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen und kann selbst als ökologisch unbedeutend eingeschätzt werden. Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind am Standort der geplanten Anlage nicht bekannt. Eine Inanspruchnahme von landschaftlich wertvollen Flächen findet durch das geplante Vorhaben nicht statt. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten durch das Vorhaben zu erwarten.

#### Natur

Das Vorhaben soll innerhalb einer für die gewerbliche Nutzung vorgesehenen Fläche realisiert werden. Eine Nutzung von naturnahen Bereichen findet auf dem Grundstück nicht statt.

#### Landschaft

Die Natur und das Landschaftsbild sind am Standort als vorbelastet zu betrachten, da die bestehende Papierfabrik vorhanden ist. Somit kann dem Landschaftsbild „Industrie- und Gewerbeflächen“, bezogen auf die Bewertungskriterien „natürliche Vielfalt, Eigenart und

Schönheit", nachvollziehbar nur eine geringere Bedeutung beigemessen werden. Die Bauwerke des Vorhabens sind vom Ausmaß her klein. Die Schornsteinhöhe wurde mit 35 m festgelegt. Das Gebäude hat eine geplante Höhe von 22 m. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die zusätzlich geplanten Baumaßnahmen wird nicht hervorgerufen. Die Anlagen fügen sich in das bestehende Gebiet ein (keine wesensfremde Nutzung; keine dominierende oder störende Wirkung). Das Plangebiet hat keine Bedeutung für Erholung und Freizeitnutzung.

#### Hochwasserrisiko

Innerhalb des Papierfabrikgeländes ist nach den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten ein wasserrechtliches Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG (100-jährliche Überflutung durch oberirdische Fließgewässer) ausgewiesen. Die Planflächen werden bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) der Gutach überflutet. Eine direkte Überflutung durch oberflächlich abfließenden oder sich aufstauenden Starkregen kann nicht ausgeschlossen werden. Dabei sind ähnliche Fließwege bei HQextrem zu erwarten.

Auf Grundlage in diesem Verfahren durchgeführter neuer hydraulischer Berechnungen wurde vom Hydraulikbüro Hydrotec, welches auch die Hochwassergefahrenkarten erstellte, nachgewiesen, dass auf den Bauflächen ein Fluss-Hochwasserereignis nur weniger als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Die Neubauten wurden gemeinsam mit dem Hydraulikbüro Hydrotec hochwasserangepasst so geplant, dass sich das Hochwasserrisiko bei Starkregen oder HQextrem nicht erhöht.

#### Fazit

Im Ergebnis der Einzelfalluntersuchung wurde festgestellt, dass durch das oben beschriebene Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter ausgehen. Die gesetzlichen Umweltauflagen, wie sie besonders im BImSchG, im BNatSchG, im WHG und im BBodSchG enthalten sind, werden auch zukünftig eingehalten. Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsgebietes wird durch das Vorhaben hinsichtlich ihrer Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 UVPG nicht betroffen. Durch das Vorhaben ist aufgrund der geplanten Nutzung keine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen, Fauna & Flora, rechtsgültigen Schutzgebieten und des Landschaftsbildes zu erwarten. Es wurden keine besonderen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien festgestellt.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien und den eingereichten Unterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 26.09.2023

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt